GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE AUSSCHÜSSE

des Marktfleckens Mengerskirchen

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBI. I S. 786) hat sich die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen durch Beschluss vom 26.06.2012 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen diesem die Gründe dar. Fehlt ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann der Vorsitzende ihn schriftlich ermahnen.
- (3) Ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuss zur Unterrichtung zu. Sie ist danach zu den Akten der Gemeindevertretung zu nehmen.
- (3) Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Gemeindevertretern.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreter als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

§ 7 Einberufen der Sitzungen

- Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreter zu den Sitzungen (1) der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde Gemeindevertretung gehören; Gemeindevertreter haben die eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.

 Der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Die Mandatsträger werden per Mail über das Einstellen der Einladung in ALLRIS informiert.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, dessen Stellvertretern und den Vorsitzenden der Fraktionen. Der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

§ 9 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Er führt die Sitzung gerecht und unparteiisch. Ist er verhindert, so sind die Stellvertreter zu seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 25, 26 aus.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertretern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreter beschlussfähig.

§ 12 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Gemeindevertreter annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§§ 35 Abs. 2, 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Er muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Gemeindevertretung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es im Sitzungsraum verboten, zu rauchen oder Tiere mitzubringen. Der Genuss von Alkohol ist einzuschränken.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel dienstags um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch den Vorsitzenden abgebrochen, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 14 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat er

zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann er seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand einen anderen Beigeordneten als Sprecher benennen.

§ 15 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 16 Anträge

- (1) Die Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (3) Anträge sind grundsätzlich schriftlich 14 Kalendertage vor der Sitzung und vom Antragsteller unterzeichnet bei dem Vorsitzenden oder bei einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung. Der Vorsitzende reicht rechtzeitig vor der Sitzung je eine Ausfertigung des Antrages an den Gemeindevorstand und an die Fraktionen weiter. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Gemeindevertreter zugeleitet.
- (4) Verspätete Anträge nimmt der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden übernächsten Sitzung.
- (5) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist der Vorsitzende Anträge generell an die zuständigen Ausschüsse, es sei denn, der Antragsteller bestimmt dies anders. Im Übrigen hat der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen.
- (6) Ist die Anhörung eines Beirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Der Vorsitzende setzt dem Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei ist § 33 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 17 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 18 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 16, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 22 Abs. 4.

§ 19 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand,
- c) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
- d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
- e) auf namentliche Abstimmung.
- (2) Gemeindevertreter k\u00f6nnen sich jederzeit mit einem Antrag zur Gesch\u00e4ftsordnung durch Heben beider H\u00e4nde melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Gesch\u00e4ftsordnung vortragen und begr\u00fcnden. Danach erteilt der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und l\u00e4sst dann \u00fcber den Antrag abstimmen.

§ 21 Beratung

- (1) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreter k\u00f6nnen ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. au\u00dderhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er an der Beratung teilnehmen, so hat er die Sitzungsleitung einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitest gehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Der Vorsitzende befragt jeden

Gemeindevertreter einzeln über seine Stimmabgabe; der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Gemeindevertreters, seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

(6) Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 23 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

§ 24 Anfragen

(1) Gemeindevertreter sowie Fraktionen k\u00f6nnen zum Zwecke der \u00dcberwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. \u00a7 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des \u00a7 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden

Die Anfragen sind entweder bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.

Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung.

Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

§ 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des

Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 26 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- (1) Der Vorsitzende ruft Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Der Vorsitzende entzieht dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Der Vorsitzende ruft den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Der Vorsitzende kann einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
 - Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 27 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus zur Einsicht für die Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Gemeindevertretern Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem Vorsitzenden und dem Gemeindevertreter zuvor vereinbart

wurde. Die Mandatsträger werden per Mail über das Einstellen der Niederschrift in ALLRIS informiert.

- (4) Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung kann mit Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

§ 28 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 29 Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Zur Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses (kurz: Finanzausschuss) gehören folgende Sachbereiche:

Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Stellenplan, Kassenwesen, Satzungsrecht, Feuerwehrwesen, Wirtschaftsförderung sowie alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Gemeinde.

(2) Zur Zuständigkeit des Ausschusses für Bau- und Planungswesen, Umwelt und Energie (kurz: Bauausschuss) gehören folgende Sachbereiche:

Bauleitplanung, Bauen im Außenbereich, Landschaftsplanung, Regionalplanung, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Kläranlagenbau, Flurbereinigung, Straßenplanung, Bildung von Erschließungsbezirken, Straßenbeleuchtung, Wasserläufe, Abfallwirtschaft, Friedhofswesen, Wasserversorgung und Forst- und Energiewirtschaft und Umweltschutz.

(3) Zur Zuständigkeit des Ausschusses für Jugend, Senioren, Soziales, Sport, Kultur und Fremdenverkehr (kurz: Sozialausschuss) gehören folgende Sachbereiche:

Vereinsangelegenheiten, Sportstätten, Sportlerehrung, Kindertagesstätten, Kinderspielplätze,

Jugend- und Seniorenarbeit, Badeanstalten, Campingplatz, Marktwesen, Fremdenverkehrsförderung und Blumenschmuckwettbewerb.

(4) Die Aufgabenabgrenzung ergibt sich im Zweifelsfalle aus dem Aktenplan für die Gemeinden und Landkreise in Hessen, herausgegeben vom Hess. Städte- und Gemeindebund und dem Hess. Landkreistag; die ihm entnommene Sachgruppenübersicht wird jedem Ausschussmitglied vom Gemeindevorstand ausgehändigt. Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können sie zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreffen, wenn sich die Vorsitzenden darauf einigen.

§ 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung (1) beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 10 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn

er ihnen nicht als Mitglied angehört.

- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 14 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreter können auch an nicht öffentlichen Sitzungen nur als Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen an ihren Sitzungen beteiligen.

§ 33 Mitwirkungsrechte der Beiräte

Die Beiräte haben Mitwirkungsrechte in Form von

- Informationsrecht
- Anhörungsrecht
- Vorschlagsrecht
- Beratungsrecht
- Rederecht

Informationsrecht: Der Bürgermeister und der Gemeindevorstand haben Beiräte in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, zu informieren. Der Vorsitzende oder ein hierzu bestimmtes Mitglied des Beirates erhält zu diesem Zweck die Einladungen mit Erläuterungen zu allen Ausschusssitzungen und zur Gemeindevertretersitzung.

Anhörungsrecht:

a) Generell:

Die Anhörung der Beiräte soll so rechtzeitig erfolgen, dass diese ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats beim Gemeindevorstand, vertreten durch den Bürgermeister, einreichen können. In Einzelfällen darf dieser die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich ein Beirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

b) In Ausschüssen und Gemeindevertretung:

Die Ausschüsse der Gemeindevertretung und die Gemeindevertretung sollen darüber hinaus in ihren Sitzungen Beiräte in allen Angelegenheiten, die ihre Zuständigkeit betreffen, anhören und die Stellungnahme des Beirates zu Protokoll nehmen.

Vorschlagsrecht: Die Beiräte haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Beratungsrecht: Die Beiräte beraten die Gremien zu Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Rederecht: Einem Vertreter der Beiräte muss zu Angelegenheiten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich in den Ausschüssen und kann in der Gemeindevertretung ein Rederecht eingeräumt werden im Sinne der HGO:

Stimmrecht: Beiräte haben jedoch kein Stimmrecht in den politischen Organen des Marktfleckens Mengerskirchen.

§ 34 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und des Ortsbeirates sind eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Gemeinde und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung. Die genannten Unterlagen stehen alternativ auf der Homepage des Marktflecken Mengerskirchen unter www.mengerskirchen.de zur Verfügung.

§ 35 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Gemeindevertretung kann Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

§ 36 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung Geschäftsordnung in der Fassung vom 07.06.2011 außer Kraft.	in Kraft.	Zugleich	tritt die
, den			

(Vorsitzender der Gemeindevertretung)